# Hausordnung der Wasserrettungsstation der DLRG-Ortsgruppe Marl e. V.

# Präambel

Die Ortsgruppe Marl der DLRG steht mit der Wasserrettungsstation und ihren Nutzern – den im Wasserrettungsdienst eingesetzten Kameradinnen und Kameraden – im Blick der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund sind einige Regeln notwendig, die das Zusammenleben auf begrenztem Raum ermöglichen, wobei Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit selbstverständlich sind.

## 1. Grundsätzliches

Die Wasserrettungsstation der DLRG-Gruppe Marl e. V. steht den aktiven Mitgliedern zur Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Ausbildung und zur Durchführung des Wasserrettungsdienstes zur Verfügung. Die Räume, das Inventar und die Gerätschaften dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke und mit der notwendigen Sorgfalt benutzt werden.

#### 2. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt den Vorsitzenden. Bei deren Abwesenheit geht das Hausrecht auf den Geschäftsführer oder die Technischen Leiter in vorstehender Reihenfolge über. Bei Abwesenheit der vorgenannten Personen gehen die Rechte und Pflichten auf den zuständigen Wachleiter oder Lehrgangsleiter in der genannten Reihenfolge über. Eine Vermietung entbindet die gewählten Vertreter nicht von Ihren Rechten. In jedem Fall wird jedoch die verantwortliche Person des Mieters in die Rechte und Pflichten eingebunden.

## 3. Aufenthalt

Der Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände der Wasserrettungsstation ist grundsätzlich nur Personen gestattet, die an satzungsgemäßen Veranstaltungen teilnehmen oder im Wasserrettungsdienst eingesetzt sind.

Gäste dürfen die Station nur nach vorheriger Rücksprache und Anmeldung bei dem jeweils verantwortlichen Leiter betreten. Ihr Aufenthalt ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Der Aufenthaltsraum / Schulungsraum ist das Aushängeschild der Station. Er muss immer sauber und aufgeräumt sein.

Die Küche ist sachgerecht zu nutzen und nach Gebrauch zu reinigen. Der Vorratsraum und das Archiv sind nur durch Vorstandsmitglieder oder durch Beauftragte zu nutzen. Sie sind in der Regel verschlossen zu halten.

Der Aufenthalt in der Bootshalle ist nur dem Wachpersonal oder Beauftragten gestattet. Die Nutzung der Werkstatt ist nur eingewiesenen Personen nach vorheriger Rücksprache mit dem TL Einsatz gestattet. Die Tür der Werkstatt ist in der Regel verschlossen zu halten.

Die Umkleide- und Sanitärräume (Waschbecken, Duschen und Toiletten) sind nach Benutzung zu reinigen.

Die Wasserrettungsstation ist nach dem Ende jeder Veranstaltung gereinigt und aufgeräumt zu verlassen.

#### 4. Tiere

Der Aufenthalt von Haustieren im Gebäude und auf dem Grundstück bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

## 5. Rauchen

Rauchen ist in allen Räumen verboten.

### 6. Vermietung

Eine Vermietung der Wasserrettungsstation ist grundsätzlich nur zu satzungsgemäßen Zwecken und ausschließlich an DLRG-Mitglieder möglich. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

# 7. Schlüssel

Folgende Personen haben durch einen Schlüssel unmittelbar Zutritt:

Die Vorsitzenden, der Geschäftsführer und die Technischen Leiter. Ein weiterer Schlüssel befindet sich beim Ehrenvorstandsmitglied Udo Voß. Die Schlüsselinhaber sind gehalten, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Zur Weitergabe an Dritte vorgesehene Schlüssel haben je einen Satz der Geschäftsführer und der Technische Leiter Einsatz. Die Schlüssel sind unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zurückzugeben.

# 8. Aufbewahrung von Gegenständen

In der Wasserrettungsstation dürfen keine privaten Gegenstände von Dritten aufbewahrt werden. Für die Einsatzausrüstung der aktiven Mitarbeiter im Einsatzdienst stehen verschließbare Spinde zur Verfügung.

Die Ortsgruppe Marl e. V. der DLRG übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.

### 9. Ausnahmen

Ausnahmen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis zumindest einer der Vorsitzenden statthaft.

## 10. Umbaumaßnahmen / Reparaturen

Umbaumaßnahmen und / oder Reparaturen sind nur nach Rücksprache mit den Vorsitzenden und ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Größere Maßnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Davon ausgenommen sind Sicherungsmaßnahmen die dem Schutz von Leib, Leben oder erheblichen Sachwerten dienen.

Die Hausordnung wurde in der Vorstandssitzung am 16.04.2008 beschlossen.